

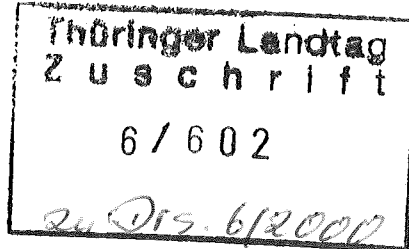
THÜR. LANDTAG POST
02.06.2016 16:27
11684/2016

THÜRINGEN
SGK

Sozialdemokratische Gemeinschaft
für Kommunalpolitik
im Freistaat Thüringen e. V.

SGK Thüringen e.V. · Juri-Gagarin-Ring 158 · 99084 Erfurt

Thüringer Landtag
Jürgen Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt



Bearbeiter: Jürgen Holland-Nell
E-Mail: Juergen.Holland-Nell@spd.de

Telefon: (0 361) 22 8 44 - 21
Fax: (0 361) 22 8 44 - 27
Internet: www.sgkthueringen.de

Zeichen: Datum:
DS 6/2000 02/06/2016

**Stellungnahme zum „Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen
hier: Gesetzentwurf der Landesregierung, - DS 6/2000**

Den Mitgliedern des

Sehr geehrte Damen und Herren,

..... *J. Holland-Nell*

herzlichen Dank für die Übersendung des Gesetzentwurfes zum Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen und die Gelegenheit, hierzu eine Stellungnahme abgeben zu können.

Als Vereinigung von Vertretern der verschiedensten kommunalpolitischen Gremien steht die SGK Thüringen e.V. naturgemäß vor der Herausforderung, ein breit gefächertes Meinungsspektrum seiner Mitglieder zu vertreten. Daher gibt es zwangsläufig unterschiedliche Interessenslagen bei der Bewertung einer Gebietsreform.

Artikel 1 Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetz –ThürGVG-

**§ 1
Ziele**

Die SGK Thüringen e.V. unterstützt grundsätzlich die Ziele der im Vorschaltgesetz verankerten Schaffung leistungsstarker- und verwaltungsstarker Gebietskörperschaften welche dauerhaft in der Lage sind, die ihnen obliegenden Aufgaben sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich wahrzunehmen. Damit sollte ein permanent tragfähiges Fundament für die demokratische Mitwirkung der Bürger gebildet werden. Notwendig ist auch die Stärkung der zentralörtlichen Strukturen der Ober- und Mittelzentren, damit die Stadt-Umland-Beziehungen mit den unmittelbar angrenzenden Gemeinden in besonderem Maße berücksichtigt werden können. Somit kann den Thüringer Landkreisen und

SGK Thüringen e. V.
Eingetragen beim Vereinsregister unter
Nr. VR 574 beim Amtsgericht Erfurt

Vorsitzender: Frank Roßner
Stellvertreter: Antje Hochwind, Matthias Jendricke
Schatzmeisterin: Eleonore Mühlbauer

Sparkasse Mittelthüringen
BLZ: 820 510 00
Kontonummer: 130 129 984



TLT/5985/16/9

2

Gemeinden eine höhere Gestaltungsmöglichkeit im Rahmen der zukunftsweisenden Entwicklung ihres zu verwaltenden Territoriums an die Hand gegeben werden. Mit der Umsetzung des ThürGVG muss aber auch eine erhebliche Forderung der Thüringer Landkreise und Gemeinden das Ziel sein, nämlich eine wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung zu erreichen und zu sichern. Dies vornehmlich auch im Wissen um die sich akut ändernden finanziellen Rahmenbedingungen in Zukunft.

§ 2**Neugliederung der Landkreise**

Die SGK Thüringen e.V. befürwortet die Neugliederung der Landkreise und der darin verankerten Kriterien in Bezug auf die Einwohnerzahlen sowie die damit zwangsläufig verbundenen Flächengröße der neu gebildeten Landkreise. Im Freistaat Thüringen ist das Vorhandensein von leistungs- und verwaltungstarken Gebietskörperschaften, so auch Landkreise, verfassungsrechtlich verankert. Die Entwicklung der letzten 20 Jahre zeigt, dass die Thüringer Landkreise aufgrund Ihrer Größe sowie auch anderer infrastrukturellen Gegebenheiten sich nicht harmonisch und gleichmäßig entwickeln konnten. Beredter Ausdruck dessen sind u.a. solche Indikatoren wie die demografische Entwicklung, in den Landkreisen und kreisfreien Städten, die finanzielle Ausstattung sowie dem Bruttoinlandsprodukt in den Landkreisen und kreisfreien Städten. Dies wirkt sich auch auf die dort angeschlossenen Gemeinden u.a. in Form der Kreisumlagenzahlung unmittelbar aus.

§ 3**Neugliederung der kreisfreien Städte**

Da die kreisfreien Städte gemäß § 6 Abs. 3 ThürKO die Aufgaben der Landkreise zu erfüllen haben, müssen diese in Zukunft auch hierzu in die Lage versetzt werden. Daher sollten die Regelungen aus § 2 analog auch für die kreisfreien Städte gelten. Die SGK Thüringen e.V. misst hierbei dem großräumigen kommunalen Interessens- und Lastenausgleich zwischen den kreisfreien Städten und den sie umgebenden Landkreisen eine hohe Bedeutung bei.

§ 4**Neugliederung der kreisangehörigen Gemeinden**

Die SGK Thüringen e.V. stimmt den Regelungen zur Neugliederung der kreisangehörigen Gemeinden zu. Hier wäre jedoch unbedingt zu klären, ob die Regelungen im § 4 Absatz 2 ThürGVG-E mit der vorgesehen Änderung der

3

Thüringer Kommunalordnung im Art. 2 ThürGVG- E harmonisieren. Hierzu wird später nochmals Stellung genommen.

§ 5

Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche

Die SGK Thüringen e.V. stimmt den Regelungen zur Vergrößerung sowie der daraus resultierenden Stärkung der Ober – und Mittelzentren zu.

§6

Freiwilligkeitsphase für kreisangehörige Gemeinden

Die SGK Thüringen e.V. begrüßt die Möglichkeit zur Schaffung freiwilliger Zusammenschlüsse zu neuen Gemeindestrukturen. Damit wird den verfassungsrechtlich verankerten Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und der Bildung von zukunftsfähigen Strukturen Rechnung getragen. Demnach kann regionalen Gegebenheiten sowie der bereits jetzt oftmals gut funktionierenden Zusammenarbeit Thüringer Nachbarkommunen Rechnung getragen werden. Der freiwillige Zusammenschluss von Gemeinden sollte den Zielen des ThürGVG nicht entgegenstehen.

§ 7

Strukturbegleithilfen

Die SGK Thüringen e.V. begrüßt ausdrücklich die Bereitstellung von Geldern zur Förderung bei einem Zusammenschluss bzw. bei der Bildung einer neuen Struktur durch kreisangehörige Gemeinden. Die Zahlung der Strukturbegleithilfen ist eine „Kann- Bestimmung“ für Gemeinden, welche in den Jahren 2017 und 2018 neu gegründet wurden sowie eine überdurchschnittliche Verschuldung aufweisen. Hier sollte nach Dafürhalten der SGK Thüringen e.V. ein Anspruch im Gesetz für diejenigen neu gebildeten Gemeinden aufgenommen werden, wenn die Voraussetzungen diesbezüglich vorliegen.

Die SGK Thüringen e.V. fordert die Zahlung von Strukturbegleithilfen auch für die neu gebildeten Landkreise.

4

§ 8**Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen**

Die SGK Thüringen e.V. stimmt der Förderung zur Bildung freiwilliger Gemeindeneugliederungen in Verbindung mit § 6 zu. Somit wird ein Anreiz für diejenigen Kommunen geschaffen, welche sich demnächst zusammenschließen bzw. umstrukturieren wollen nach Maßgabe des ThürGVG.

Die Förderung erfolgt jedoch nach anderen Grundsätzen wie bisher. Wurde bisher die Einwohnerzahl (als leichte Berechnungsgröße) zugrunde gelegt, soll nunmehr die durchschnittliche Schlüsselzuweisung für Gemeindeaufgaben nach § 8 ThürFAG der Jahre 2014 bis 2016 zugrunde gelegt werden. Hier wären nähere Erläuterungen hilfreich.

Artikel 2**Änderung der Thüringer Kommunalordnung**

Die Änderung der Thüringer Kommunalordnung basiert zwangsläufig auf dem ThürGVG und ist daher folgerichtig.

Es bedarf jedoch noch einiger Klarstellungen.

Im § 6 Abs. 5 des Entwurfes ist die Regelung aufgenommen, dass zukünftig Landgemeinden 6000 Einwohner haben müssen. Eine Regelung zu Einheitsgemeinden ist nicht aufgenommen.

Die SGK Thüringen e.V. verweist auch auf die neu aufgenommenen Regelungen zu §§ 45 und 45 a ThürKO. Generell wird die Erweiterung der Befugnisse von Ortsteil- und Ortschaftsräten begrüßt, denn diese Gremien sind wichtige Elemente einer funktionierenden Basisdemokratie. Schaut man sich diese Erweiterungen jedoch im Speziellen an, haben diese jedoch mehr oder weniger nur empfehlenden Charakter. Hier sollten die Ortsteil- und auch die Ortschaftsräte mehr in ihren Befugnissen gestärkt werden als im Gesetzentwurf vorgesehen.

Außerdem wird zu den Verwaltungsgemeinschaften noch erheblicher Klärungsbedarf gesehen. Im § 46 ThürKO ist die Bildung, Änderung, Erweiterung und die Auflösung von Verwaltungsgemeinschaften geregelt. Dies soll im Artikel 2 – Änderung der Kommunalordnung- nicht geändert werden, denn der § 46 ThürKO bleibt hierin unangetastet. Man könnte demnach den Schluss ziehen, dass bestehende Verwaltungsgemeinschaften bestehen bleiben könnten.

THÜRINGEN


SGK

Sozialdemokratische Gemeinschaft
für Kommunalpolitik
im Freistaat Thüringen e. V.

5

Dagegen ist im Artikel 1 § 4 Absatz 2 ThürGVG-E geregelt, dass die Bildung, Änderung und Erweiterung von Verwaltungsgemeinschaften nach § 46 Abs. 1 ThürKO sowie auch erfüllende Gemeinden nach § 51 ThürKO ausgeschlossen sind.

Mit freundlichen Grüßen



Roßner
Vorsitzender SGK Thüringen e.V.